

# Ausstellung von Schülerarbeiten der stadtbernischen Primarschule

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten  
Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **12 (1891)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. Schuljahr im Sommer 24, im Winter 30	Stunden.
7. u. 8. » » » 6, » » 28—33	»
9. » » » 0, » » 12	»
Minimum der Schulstunden bei 8 Schuljahren:	7392.
» » » » 9 »	6616.

13. *Appenzell Ausser-Rhoden*. Verordnung vom 1. und 2. April 1878.

Eintritt: Nach zurückgelegtem 6. Altersjahr (§ 8).  
Schuljahre: 7 Alltagsschule und 2 Übungsschule.

Schulwochen: 48 (§ 22).

Schulstunden per Woche: In den Vormittagsklassen der Alltagsschule im Sommer 17<sup>1/2</sup>,  
» Winter 15.

In den Nachmittagsklassen Sommer u. Winter 12.  
» » Übungsschulen 6 (§ 8).

Minimum der Schulstunden:

Alltagsschule  $7 \times 48 \times 15 = 5040$  Stunden.

Übungsschule  $2 \times 48 \times 6 = 576$  »

5616 Stunden.

14. *St. Gallen*. Gesetz vom 19. März 1862.

Eintritt: Nach zurückgelegtem 6. Altersjahr (§ 25).

Schuljahre: 7 (§ 14) und 2 Jahre Ergänzungsschule.

Schulwochen: 42 in den Jahrschulen.

26 » » Halbjahrschulen.

22 » » Repetirschulen.

Schulstunden: 18—33 in der Alltagsschule.

6 in der Repetir- und Ergänzungsschule.

Minimum der Schulstunden:

Laut Schulordnung vom 29. Dezember 1865 existiren im Kanton St. Gallen folgende Arten von Primarschulen:

1. Jahrschule, 2. Dreivierteljahrschule, 3. teilweise Jahrschule, 4. Halbtagsjahrschule, 5. geteilte Jahrschule, 6. Halbjahrschule.

Die Halbjahrschule hat 26 Schulen à 33 = 858 Stunden.

7 Schuljahre = 6006 Stunden.

2 Jahre Ergänzungsschule, 26 W. à 6 St. = 312 »

Summa 6318 Stunden.

Die geteilte Jahrschule, 42 W. à 18 Std. = 756 »

4 Schuljahre = 3024 Stunden.

3 » 42 Wochen à 15 Stunden = 1890 »

2 Jahre Ergänzungsschule, 42 W. à 6 St. = 504 »

Summa 5418 Stunden.

15. *Graubünden*. Schulordnung vom 2. Mai 1859.

Eintritt im 7. Altersjahr.

Schuljahre: 7—8.

Schulwochen: 24.

Schulstunden: In der Unterstufe 22 per Woche.

» » Mittel- und Oberstufe 28 p. W.

Minimum der Schulstunden:

3 Jahre Unterstufe à  $24 \times 22 = 1574$

4 » Mittel- und Oberstufe à  $24 \times 28 = 2688$

4262

Bei bloss 7 Schuljahren Stunden = 3590

Anmerkung. Von 469 Schulen haben jedoch 153 eine längere Schulzeit von 26—42 Wochen.

(Fortsetzung folgt.)

### Ausstellung von Schülerarbeiten der stadt-bernischen Primarschule.

Schulkommissionen und Primarlehrerschaft werden hiemit benachrichtigt, dass die Schülerarbeiten von der schriftlichen Inspektion vom 12. Februar in der **schweizerischen permanenten Schulausstellung** (alte Kavalleriekaserne) ausgestellt sind. In diesem Lokale werden die bezeichneten Arbeiten von heute an bis zum 1. Mai aufliegen und können daselbst während dieser Zeit jeweilen von morgens 8—11 und nachmittags von 2—4 Uhr von den hiefür interessirten Kreisen eingesehen werden.

### Urteile unserer Fachmänner.

**Wie Friederich G. ein Dieb wurde.** Aufzeichnungen eines Sträflings. Einzelpreis 20 Rp., partienweise billiger. Der Reinertrag fällt der bernischen Gotteshelfstiftung (Verein zur Erziehung verwaarloster Kinder) zu. Bern, Verlag der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie.

Bald wird das grosse Gebäude am Bollwerk in Bern, das Zuchthaus, abgebrochen und die Strafanstalt ins Grosse Moos verlegt werden. Der Bau des Zuchthauses wurde noch von der Patrizier-Regierung begonnen und in den 30er Jahren von der neuen Regierung fortgesetzt und vollendet. Die Kreditbewilligung für den Ausbau führte 1832 zu scharfen Auseinandersetzungen im bernischen Grossen Rat, wobei zwei Häupter der neuen Ära scharf aneinander gerieten, Neuhaus, der spätere Schultheiss, und Professor J. Schnell. Während das Finanzdepartement für den Ausbau des Zuchthauses pro 1832 Fr. 70,000 Kredit verlangte, hatte es für die Landschulen nur Fr. 30,000 ins Budget aufgenommen. Neuhaus wollte den Baukredit für das Zuchthaus auf Fr. 40,000 reduzieren, um den Ausgabe-posten für die Landschulen zu erhöhen. Von den obigen Fr. 30,000 waren nämlich Fr. 16,000 für die Lehrerbildung bestimmt, so dass bloss Fr. 14,000 direkt zur Verbesserung der Landschulen zur Verfügung standen. Nach dem Vorschlage Neuhaus hätte also das Primarschulbudget pro 1832 bloss Fr. 44,000 betragen. Aber dieser Antrag wurde von Prof. J. Schnell bekämpft als viel zu weit gehend, «man müsse in solchen Dingen bescheiden sein». Dagegen stimmte H. Fellenberg in Hofwil zum Antrag Neuhaus und schloss seine Rede mit folgenden Worten:

«Blicken wir auf den Standpunkt Berns zur übrigen Schweiz, so sei es auch wichtig, dass Bern in der Hebung des Volksschulwesens vorangehe. Seine überwiegenden Hilfsmittel dürfen für uns nur noch eine Bedeutung haben, nämlich die, uns aufzufordern, in Eröffnung des Wettlaufs für jedes Talent, es möge hervorgehen aus der niedern